Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/19 7Ob59/78 (7Ob60/78)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1978

Norm

ABGB §1010
ARB Art4 litg
ARB Art6 Abs2
ARB Art7 Abs4
SRB ArtV Abschn5

Rechtssatz

Im Falle der Bevollmächtigung des von der Versicherungsgesellschaft namhaft gemachten Rechtsanwaltes begründen von diesem vorgenommene Substitutionen im allgemeinen keine Obliegenheitsverletzungen. Wird dagegen dem von der Versicherungsgesellschaft namhaft gemachten Rechtsanwalt nur formell eine Vollmacht erteilt, wobei es Absicht des Versicherten ist, den Prozeß in Wahrheit durch einen anderen Rechtsanwalt zu führen, kann von materieller Vertragserfüllung keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 59/78
  Entscheidungstext OGH 19.10.1978 7 Ob 59/78
  Veröff: SZ 51/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0038435

Dokumentnummer

JJR_19781019_OGH0002_0070OB00059_7800000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at